

**Satzung**  
**der Stadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werl vom 21.12.1998, geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S 586/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Werl am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

Die Stadt Werl unterhält zur vorübergehenden wohnlichen Nutzung die Gebäude Stralsunder Straße 1, Stralsunder Straße 3, Breslauer Straße 18, Breslauer Straße 20, Kettelerstraße 6, Kettelerstraße 8, Zur Mersch 8, Am Grüggelgraben 11 sowie Langenwiedenweg 80 als Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Rechtsform der nicht rechtsfähigen Anstalt.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

1. Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Werl. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmezeitpunkt und endet
  - a. durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder
  - b. durch Verzicht.
3. Ein Verzicht wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Stadtdirektor der Stadt Werl – Ordnungsamt – bzw. dessen Beauftragten erklärt wird.
4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund für die Unterbringung entfällt oder
  - b. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  - c. der Benutzer die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht benutzt hat.
5. Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ihm ausgehändigten Schlüssel dem Stadtdirektor der Stadt Werl – Ordnungsamt – bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.
6. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung ohne Angabe von Gründen sowohl innerhalb des Gebäudes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden, insbesondere, wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die sonstigen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der städt. Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Werl verstoßen hat.
7. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

**§ 3**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung einer Unterkunft werden Gebühren für jede Wohneinheit nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Nutzen mehrere Einzelpersonen eine Wohneinheit gemeinsam, verteilt sich die Benutzungsgebühr anteilig auf die Benutzer.

**§ 4**

**Gebührenschildner**

1. Gebührenpflichtig ist jeder ordnungsgemäß eingewiesene Benutzer für die ihm zugewiesene Wohneinheit.
2. Werden mehrere Personen in dieselbe Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

## § 5

### Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Stadtdirektor der Stadt Werl – Stadtkasse – zu entrichten.
2. Erstreckt sich die Benutzung der Wohneinheit nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen.

## § 6

### Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr der Wohnunterkünfte für Obdachlose ist die Wohnfläche der Räume. Zur Wohnfläche zählen neben den Wohnräumen auch Vorräume, Flure, Abstell- u. Toilettenräume, jedoch nicht Kellerräume.

Für die Benutzung der Wohnunterkünfte werden monatlich pro qm nachfolgend genannte Gebühren erhoben:

- a. Stralsunder Straße 1, Stralsunder Straße 3, Breslauer Straße 18, Breslauer Straße 20, Zur Mersch 8, Am Grüggelgraben 11 ohne Badezimmer 2,15 €/qm
- b. Stralsunder Straße 1, Stralsunder Straße 3, Breslauer Straße 18, Breslauer Straße 20, Zur Mersch 8, Am Grüggelgraben 11, Kettelerstraße 6, Kettelerstraße 8 mit Badezimmer 2,66 €/qm

## § 7

### Verbrauchs- und Betriebskosten

1. In den in § 6 Buchstaben a und b genannten Gebührensätzen sind sämtliche Verbrauchs- und Betriebskosten enthalten.
2. Die Heizkosten sind in den in § 6 Buchstaben a und b genannten Unterkünften nicht anzusetzen, da die Beheizung durch Einzelöfen erfolgt. Das Brennmaterial ist von den Benutzern der Unterkünfte selbst zu besorgen.

## § 8

### Einziehung der Gebühren

Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei Verzug im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 9

Ab Oktober 1999 tritt an die Stelle des Stadtdirektors der Stadt Werl der hauptamtliche Bürgermeister.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werl vom 27.05.1982 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Werl vom 12.05.1986 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Werl, den 21.12.1998

Graf von Brühl, Bürgermeister

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 303 vom 24.12.1998

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 303 vom 24.12.1998